

**Satzung**  
**über die Straßenreinigung in der Stadt Husum vom 18.12.2006 in der Fassung der**  
**2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2012**

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02. 2003 (GVOBl. 2003 Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2012 (GVOBl. 2012 Schl.-Holst. S. 696)
- des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003 Schl.-Holst. S. 631), zuletzt geändert durch LVO vom 15.12.2010 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 850)
- der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. 2012 Schl.-Holst. S. 371,385)

wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium vom 13.12.2012 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Reinigungspflicht**

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 StrWG) sind zu reinigen.

**§ 2**

**Auferlegung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht wird für die Straßen nach § 1 für folgende Straßenteile:

1. die Gehwege,
2. die begehbaren Seitenstreifen,
3. die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
4. die Rinnsteine,
5. die Gräben,
6. die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen,
7. die Hälfte der Fahrbahnen der nicht im Straßenverzeichnis zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Husum vom 13.12.2012 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen,
8. die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen,
9. die Fußgängerstraßen,

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

(2) Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

- (3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a) den Erbbauberechtigten,
  - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am genannten Grundstück hat,
  - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Husum mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Haftung für Verstöße gegen die Reinigungspflicht nach dieser Satzung, verbleibt bei dem Reinigungspflichtigen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

### § 3

#### Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst mindestens einmal wöchentlich die Säuberung durch kehren der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Laub und Hundekot. Wild wachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die Straßenentwässerung beeinträchtigt, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge beschädigen. Herbizide dürfen nicht verwendet werden.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist – ggf. durch Sprengen mit Wasser bei frostfreier Witterung – zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

- (2) Bei Schnee- und Eisglätte sind die besonders gefährdeten Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist und die Gehwege, grundsätzlich mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Stoffen keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an besonders gefährlichen Stellen (z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten).

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis, so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

- (3) Schnee ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages.
- (4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies

oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen. Das Gleiche gilt für einen gemeinsamen Geh- und Radweg, der als einheitliche Verkehrsfläche angelegt und entsprechend durch das Zeichen 244 nach § 41 Abs. 2 Ziff. 5 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet ist.

Die Gehwege sind von Schnee ohne Verwendung von Auftausalzen freizuhalten.

- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (7) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

#### § 4

##### **Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen, anderenfalls kann die Stadt Husum die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

#### § 5

##### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, gilt dieses Grundstück im Sinne der Satzung.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt.

Die Anliegereigenschaft eines Grundstücks entfällt solange nicht, wie ein Geländestreifen zwischen der Straße und dem Grundstück keiner selbständigen Nutzung zugänglich ist, außer derjenigen, entweder dem anliegenden Grundstück oder der Straße zu dienen.

#### § 6

##### **Straßenreinigungsgebühren**

Zur Deckung von 85 v.H. der Kosten für die Reinigung der Fahrbahnen, für welche die Reinigungspflicht nicht nach § 2 (1) Ziff. 7 übertragen wurde, erhebt die Stadt Husum nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Straßenreinigungsgebühren.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 Straßen- und Weggesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 die zu reinigenden Straßenteile nicht säubert oder von Gras und Unkraut befreit.
- b) § 3 Abs. 2 Auftausalz, das nicht im überwiegenden Anteil mit abstumpfenden Stoffen gemischt ist, verwendet oder nach 20.00 Uhr entstandenes Glatteis nicht bis 08.00 Uhr des folgenden Tages bzw. in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstandenes Glatteis nicht unverzüglich beseitigt.
- c) § 3 Abs. 3 nach 20.00 Uhr gefallenem Schnee nicht bis 08.00 Uhr des folgenden Tages bzw. den in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenem Schnee nicht nach beendetem Schneefall unverzüglich entfernt.
- d) § 3 Abs. 4 die Gehwege nicht in einer für den Fußgängerverkehr erforderliche Breite vom Schnee freihält oder nicht bei Glätte streut bzw. die Gehwege von Schnee unter Verwendung von Auftausalzen freihält.
- e) § 4 eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung nicht rechtzeitig beseitigt.

## § 8

### Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Stadt berechtigt zur Ermittlung der Grundstückseigentümersin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes und deren und/oder dessen Anschrift:
  - a) Angaben aus den Grundsteuerakten, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung (AO 1977) nicht entgegensteht;
  - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und aus den Akten des Katasteramtes;
  - c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister zu verwenden.

Außerdem ist die Stadt berechtigt zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken:

- d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen;
- e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstück:
- f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu verwenden.

- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiter verarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) Anwendung.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Die Satzung vom 15.11.1984 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft. Die 1. Änderungssatzung tritt am 1.1.2008 in Kraft. Die 2. Änderungssatzung tritt am 1.1.2013 in Kraft

Husum, 18.12.2006

Rainer Maaß  
Bürgermeister

#### **Öffentlich bekannt gemacht:**

Ursprungssatzung

Hinweisende Anzeige HN 21.12.2006

Bekanntmachung Internet 22.12.2006

1. Änderungssatzung

Hinweisende Anzeige HN 20.12.2007

Bekanntmachung Internet 21.12.2007

2. Änderungssatzung

Hinweisende Anzeige HN 20.12.2012

Bekanntmachung Internet 21.12.2012

